BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Fachgebiet Verkehr 2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



Beilagen

WBS1-V-20144/025

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhwb@noel.gv.at

Fax: 02622/9025-41311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 26 22) 9025

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Alexandra Felsleitner

41316

06. Juni 2024

Betrifft

B 26, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 26 im Bereich bei km 7,900 im Gemeindegebiet von Weikersdorf am Steinfelde, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 21.06.2024:

- 1. "Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- 2. "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- 3. "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
- 4. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann Felsleitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur